

werbeaufsichtsbezirk zum Gegenstand haben. Im Falle der Verhinderung der benannten Beamten können die nach der Geschäftsordnung bestimmten Stellvertreter zu den Ausschüssen entsandt werden.

Ist ein Abdruck der an das K. Kriegsministerium gerichteten Schreiben mit der Angabe der Ausschußmitglieder und Stellvertreter ist an die K. Staatsministerien des K. Hauses und des Außern sowie des Innern zu senden.

II. Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst wird für jeden Landwehrbezirk — in der Regel am Siege des Landwehr-Bezirkskommandos — ein Ausschuß zur Heranziehung der einzelnen Hilfsdienstpflichtigen gebildet werden.

An diesen Ausschüssen haben die Vorstände der Distriktsverwaltungsbehörden am Siege der Ausschüsse, in unmittelbaren Städten die Bürgermeister oder ein hierfür abgeordneter Rechtsrat teilzunehmen. Als stellvertretende Mitglieder haben die Vorstände der übrigen zu dem Landwehrbezirk gehörigen Distriktsverwaltungsbehörden für die Angelegenheiten ihrer Bezirke einzutreten. Im Falle der Verhinderung dieser Beamten treten deren ordentliche Stellvertreter ein.

München, den 8. Januar 1917.

J. A.: Knözinger, K. Ministerialdirektor.

J. A.: Dr. Schmidt, K. Ministerialrat.

K. Staatsministerium des Innern.

An die Distriktsverwaltungsbehörden und Versicherungsämter.

### **Bekanntmachung**

#### **die Befreiung Hilfsdienstpflichtiger von der Krankenversicherung betreffend.**

Nach § 173 der Reichsversicherungsordnung wird auf seinen Antrag von der Krankenversicherung befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist. Bei der Beratung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ist im Reichstage mehrfach der Beforgnis Ausdruck gegeben worden, diese Vorschrift könnte mißbräuchlich zum Nachteil der Hilfsdienstpflichtigen angewendet werden. Viele von ihnen, namentlich ältere und bisher nicht gegen Entgelt beschäftigte Personen, seien bis zu einem gewissen Grade in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt. Auf diese könne leicht ein Arbeitgeber, um sich von den Versicherungsbeiträgen zu entlasten, einen Druck ausüben, daß sie den Befreiungsantrag stellen.

Es besteht deshalb Anlaß, darauf hinzuweisen, daß nach § 173 der bloße Antrag des Beschäftigten noch nicht zur Befreiung von der Versicherungspflicht genügt. Der Kassenvorstand kann vielmehr die Befreiung nur dann aussprechen, wenn einwandfrei festgestellt ist, daß der Antragsteller tatsächlich nur